

Open Bank S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland
Whistleblowing Policy
(Canal Abierto - Offener Kanal)

A. Version

Vorversion	n/v – initiale Version des Dokuments	
Aktuelle Version und Datum	Version 1.1	28. Januar 2025
Verknüpfte Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Open Bank S.A. Canal Abierto Policy, datiert 22.05.2023- Canal Abierto Use and Operating Procedure, datiert 22.05.2023- Deutsches Whistleblowing-Gesetz (HinSchG; Hinweisgeberschutzgesetz)	
Verantwortlich	Leiter Compliance der Niederlassung	

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und neutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und Schreibformen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

B. Inhaltsverzeichnis

A. Version.....	2
B. Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einführung.....	4
1.1 Zweck und Kontext.....	4
1.2 Definitionen und Geltungsbereich.....	4
1.3 Anwendungsbereich.....	5
2 Kriterien.....	5
2.1 Gemeinsame Standards.....	6
2.2 Managementkriterien.....	8
2.3 Benutzergarantien.....	13
2.4 Lokale Initiativen.....	15
3 Kenntnis und Erfahrung des lokalen Whistleblowing-Verantwortlichen.....	15
4 Fragen beantworten und Schulungen zur Nutzung von Open Channel.....	16
5 Zugehörige interne Vorschriften für weitere Informationen.....	16
6 Governance und Autorität.....	16
6.1 Vorstand.....	16
6.2 Risk, Regulation und Compliance Oversight Komitee.....	16
6.3 Compliance Komitee.....	17
7 Verantwortung, Auslegung, Datum des Inkrafttretens und regelmäßige Überprüfung.....	17
Anhang I: Kategorien der Arten von Fällen, die im offenen Kanal gemeldet werden können, und Definitionen.....	18
Anhang II: Externe Kanäle für die Meldung von Verstößen im Rahmen der Anwendung des lokalen Rechts.....	23
C. Abkürzungen.....	24
D. Datensatz ändern.....	25

1 Einführung

1.1 Zweck und Kontext

Ein effektives Kommunikationssystem unterstreicht unser Engagement für eine ethische und ehrliche Kultur, die mit der Corporate Culture Policy, der Responsible Banking Strategy, ausgerichtet ist, der OpenBank und damit der deutschen Niederlassung fest verpflichtet ist.

Die deutsche Niederlassung der Open Bank S.A. wird ein internes Informationssystem namens Canal Abierto¹ (im Folgenden auch als „Open Channel“, Hinweisgeberkanal oder „Whistleblowing-Kanal“ bezeichnet) einrichten, um Verhaltensweisen aufzudecken und darauf zu reagieren, die gegen den Allgemeinen Verhaltenskodex verstoßen oder gegen unsere einfachen, persönlichen und fairen Werte, unser Verhalten und unsere Führungsgrundsätze verstoßen. Außerdem soll ein Umfeld gefördert werden, in dem Mitarbeiter, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Dritte, mit denen OpenBank eine Beziehung aufbaut, klar sprechen und gehört werden können, wodurch die Informations- und Compliance-Kultur innerhalb der Santander Group gestärkt wird.

Zweck dieser Policy (im Folgenden auch als „Open Channel Policy“ oder „Policy“ oder „Whistleblowing Policy“ bezeichnet) ist es, die Kriterien für die Einrichtung und Verwaltung von Informationssystemen festzulegen, die den Interessenträgern zur Verfügung gestellt werden, um:

- sie an dem Open Channel-Modell auszurichten, welches sowohl von der Santander Group als auch vom OpenBank Board of Directors und dessen Senior Management definiert und gefördert wurde; und
- Gewährleistung dafür bieten soll, dass die Kanäle für die Meldung von Sachverhalten über einheitliche und robuste Grundsätze und Verfahren verfügen und eine Übermittlung von Informationen an die entsprechenden Leitungsgremien ermöglichen.

Die Niederlassung und die OpenBank fördern aktiv die Kommunikation und Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Diese Policy wird durch die Management Policy ergänzt, die in der Canal Abierto Use and Operating Procedure (nachfolgend auch als „Open Channel Use and Operating Procedure“ oder „Whistleblowing Procedure“ bezeichnet) festgelegt sind.

1.2 Definitionen und Geltungsbereich

Im Rahmen dieser Policy wird der Begriff „Open Channel“ als internes Informationssystemmodell verwendet, das von OpenBank eingerichtet wurde und die verschiedenen Kanäle für die Übermittlung von Mitteilungen, die dafür verantwortliche Person und die maßgeblichen Grundsätze abdeckt, die in dieser Policy und im Verfahren zur Nutzung und Bedienung des Open Channel enthalten sind.

Über den Open Channel können Verdachtsmomente zu Verhaltensweisen, die im beruflichen Bereich stattfinden, kommuniziert werden, die Folgendes betreffen:

¹ Canal Abierto ist das von OpenBank eingerichtete interne Informationssystem, das die verschiedenen Kanäle für die Übermittlung von Mitteilungen abdeckt, die für die Übermittlung von Mitteilungen zuständige Person und die maßgeblichen Grundsätze abdeckt, die in dieser Policy und dem Verfahren zur Nutzung und Bedienung von Canal Abierto enthalten sind.

- Illegale Handlungen am Arbeitsplatz.
- Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen den Allgemeinen Verhaltenskodex und seine Durchführungsbestimmungen, die Verstöße darstellen können, die mit Disziplinarstrafen geahndet werden können.
- Unzureichende Buchhaltungs- oder Prüfungspraktiken, interne Kontrolle oder unangemessene Beeinflussung externer Prüfer (SOX).
- Verstöße gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder gegen die internen Vorschriften zu deren Einhaltung sowie Korruption und Bestechung.
- Verstöße gegen Wertpapiermarktregeln.
- Verhaltensweisen, die eine gegen das Gesetz oder andere Durchführungsvorschriften verstoßende Handlung und insbesondere eine schwere oder sehr schwere Straftat oder Verwaltungsverstoß oder einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union beinhalten könnten.
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die angeblich nicht mit den unternehmensinternen Verhaltensweisen in Einklang stehen, die innerhalb der Santander Group und den Führungsprinzipien der OpenBank zu jeder Zeit in Kraft sind.

Anhang I dieser Policy enthält Einzelheiten zu den Verhaltensweisen, die über den Open Channel kommuniziert werden können, und deren Definitionen.

1.3 Anwendungsbereich

Die OpenBank Canal Abierto Policy wurde von den Leitungsgremien der OpenBank genehmigt und ist direkt innerhalb der Niederlassung anwendbar. Die Genehmigung dieser Policy muss zuvor vom Hauptsitz oder im Falle größerer Änderungen durch das Unternehmen bestätigt werden.

Alle Mitarbeiter der Zweigniederlassung (sowie diejenigen, die im Namen der Zweigniederlassung tätig sind)² sind dafür verantwortlich, dieses Dokument zu befolgen und alle Hinweise auf Finanzkriminalität an die FCC-Abteilung der Bank zu bringen.

2 Kriterien

Ein transparenter und leicht zugängliche Plattform, die zudem meldenden Personen Sicherheit bietet, ist ein zentrales Element der Santander Gruppe. Unter Berücksichtigung dessen ist diese Policy wie folgt strukturiert, um diese effektive Umsetzung zu erreichen:

- **Gemeinsame Normen (Abschnitt 2.1)** - Die Säulen des Modells des internen Open Channel Informationssystems. Diese wurden unter Berücksichtigung internationaler Standards und bewährter Verfahren entwickelt. Alle Kanäle müssen diese Standards erfüllen, um an das Modell des offenen Kanals der Santander Group („Canal Abierto de Banco Santander“) angepasst zu werden.

² Wenn vertragliche Vereinbarungen mit Dritten bestehen, können dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen auch für diese gelten. OpenBank wird dies entsprechend vereinbaren und dieses Dokument Dritten in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung stellen.

- **Managementkriterien (Abschnitt 2.2)** - Vereinbarte Elemente, um ein einheitliches und konsistentes Informationssystem der Kanäle zu erreichen sowie um sicherzustellen, dass Open Channel seinen Zweck als Instrument zur Förderung der Unternehmenskultur, zum Risikomanagement und zur Ermittlung der wichtigsten Anliegen innerhalb der Gruppe erfüllt, damit solche Probleme behandelt und der Geschäftsleitung (der Gruppe) gemeldet werden können.
- **Benutzergarantien (Abschnitt 2.3)** - Die Garantien, die Open Channel seinen Nutzern gewährt.
- **Lokale Initiativen (Abschnitt 2.4)** - OpenBank kann alle Initiativen umsetzen, die sie für angemessen hält, um die Nutzung ihrer jeweiligen Informationssysteme und deren optimale Verwaltung zu fördern.
- **Schutz von Hinweisgebern und Folgen falscher Meldungen (Abschnitt 2.5)** - Es besteht ein besonderer Schutz für Hinweisgeber, solange die Meldungen wahr sind oder der Hinweisgeber die Meldung in gutem Glauben erstellt hat.

Einzelheiten zu der jeweiligen Umsetzung innerhalb der Niederlassung sind Gegenstand untergeordneter Dokumente z. B. die lokale Whistleblowing-Procedure.

2.1 Gemeinsame Standards

Die gemeinsamen Standards, denen alle Group Channels entsprechen müssen, lauten wie folgt:

- **Ton von oben („Tone from the top“)**

Die Unterstützung und Einbeziehung der Geschäftsleitung in den lokalen Hinweisgeberkanal ist entscheidend, um dessen ordnungsgemäße Funktionsweise und das Vertrauen der Mitarbeiter und anderer Interessengruppen in den Kanal zu gewährleisten.

Das oberste Management der OpenBank setzt klare Zeichen: Wir wahren ein solides, ehrliches und respektvolles Verhalten des Gesetzes und der Rechte anderer. So fördern wir eine ethische Kultur und Compliance.

Es wird dringend empfohlen, dass die Unterstützung zur Abgabe von erforderlichen Meldungen durch den Chief Executive Officer (CEO) der OpenBank über interne Kommunikation und/oder andere Kommunikationsformen (z. B. Videos) durchgeführt wird. Dies unterstreicht die Bedeutung dieser Kanäle, um Unregelmäßigkeiten zu kommunizieren, die untersucht werden sollten und somit zu einer Verbesserung in der Einheit führen.

Der Chief Compliance Officer (CCO) wurde mit der Verwaltung des internen Informationssystems der OpenBank (Open Channel) beauftragt, da er seine Aufgaben unabhängig und autonom wahrnimmt und über die erforderlichen persönlichen und materiellen Ressourcen verfügt.

Die an der Verwaltung des Offenen Kanals beteiligten Stellen handeln im Auftrag des Verantwortlichen und haben diesen über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und die wichtigsten in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- **Pflicht zur Meldung potenziell rechtswidriger Handlungen oder Compliance-Verstöße**

Alle Mitarbeiter, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitglieder von Verwaltungsorganen, sowie Dritte sind verpflichtet, der OpenBank jede mutmaßliche schwere oder sehr schwere Straftat oder einen Verstoß gegen das Unionsrecht sowie jede mutmaßliche rechtswidrige Handlung zu melden.

- **Sensibilisierungsinitiativen**

Es ist wichtig, die Kanäle allen Mitarbeitern sowie Dritten zur Verfügung zu stellen, damit sie wissen, wie wichtig es ist, sie für ein positives Arbeitsumfeld zu nutzen.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig Sensibilisierungs- und/oder Schulungsinitiativen umgesetzt, damit alle Mitarbeiter die Bedeutung dieses Kanals sowie seine Eigenschaften, seinen Betrieb und seine Nutzung verstehen.

- **Einfacher Zugriff auf den Kanal**

Der Open Channel muss leicht über das Intranet, die Website oder einen anderen Kanal für jeden Mitarbeiter oder Dritte leicht zugänglich und verfügbar sein.

- **Übermittlung statistischer Daten, Ergebnisse oder Erkenntnisse aus den über Open Channel empfangenen Mitteilungen**

Die Mitarbeiter werden, sofern sinnvoll, im Rahmen von allgemeinen Kommunikationen über Ergebnisse, die durch das Management ergriffenen Maßnahmen sowie die abgeleiteten Folgen informiert, die sich aus den im Open Channel eingegangenen Mitteilungen ergeben.³

Diese Initiative zielt darauf ab, die Nutzung des Kanals zu fördern, indem sie die Maßnahmen aufzeigt, die bei der Meldung von Fällen ergriffen werden und sicherstellt, dass die durchgeführten Maßnahmen und Verbesserungen als Beispiel dienen, um ähnliche Verhaltensweisen in Zukunft zu verhindern.

- **Anonymität der Open Channel-Kommunikation auf Ersuchen des Hinweisgebers**

Alle Personen, die auf den Kanal zugreifen, haben das Recht, dies anonym zu tun, was durch geeignete Mechanismen gewährleistet wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Mitteilungen, unabhängig davon, ob sie anonym sind oder nicht, absolut vertraulich.

³ Diese Mitteilung kann auch mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer erfolgen.

- **Open Channel kann verwendet werden, um alle Verhaltensweisen zu melden, die nicht mit den Unternehmensverhaltens- und Führungsprinzipien von OpenBank in Einklang stehen**

Der Respekt für unsere Unternehmenskultur, unser Verhalten und unsere Werte ist von grundlegender Bedeutung. Der Kanal kann dazu genutzt werden, professionelles Verhalten zu melden, das nicht mit der Kultur der Santander Group in Einklang steht, einschließlich der Unternehmensverhaltens- und Führungsgrundsätze der OpenBank sowie schwerwiegender oder sehr schwerer Straftaten oder Verwaltungsverstöße, Verstöße gegen das Unionsrecht oder schwerwiegendere Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen den Allgemeinen Verhaltenskodex.

- **Open Channel wird von einem externen Anbieter verwaltet, um die Vertraulichkeit und Anonymität der Kommunikation zu gewährleisten**

Als bewährtes Verfahren wird es als sehr nützlich erachtet, Plattformen für den Empfang von Mitteilungen zu haben, die von einem externen Anbieter verwaltet werden, um ihre Vertraulichkeit und Anonymität zu gewährleisten, unbeschadet der anderen Kanäle, die verfügbar sind und die in Abschnitt 2.3 dieser Policy beschrieben sind.

- **Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Untersuchung der eingegangenen Mitteilungen zu ermöglichen**

Eine der Garantien, die dieser Kanal bietet, besteht darin, Interessenkonflikte während der Untersuchungen zu vermeiden (Abschnitt 2.3 dieser Policy). Daher ist es wichtig, geeignete Mechanismen und Kontrollen einzurichten, um diese Situationen abzumildern.

- **Regelmäßige Überprüfung des Open Channel durch die interne Auditfunktion**

Der offene Kanal wird von der internen Auditstelle überprüft, die im Rahmen ihrer Funktionen regelmäßig und gemäß ihrer Risikobewertung sowie ihrem jährlichen Auditplan bewertet, ob die Kanäle diesen gemeinsamen Standards entsprechen.

2.2 Managementkriterien

Der Hinweisgeberkanal muss über die folgenden (Management-)Kriterien verfügen:

- **Taxonomie der Fälle, die über den Open Channel kommuniziert werden können**

In Anhang I sind die Taxonomien und Definitionen der Fälle aufgeführt, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Policy anzuwenden sind. Die Taxonomie kann von der Compliance-Funktion überprüft und im Einvernehmen mit dem Compliance-Ausschuss geändert werden. Die Corporate Compliance-Funktion kann auch Taxonomien überprüfen und ändern und die OpenBank Compliance-Funktion über Änderungen informieren, um eine homogene Klassifizierung der Fälle zu gewährleisten.

- **Kanäle für Mitarbeiter oder Dritte (Dienstleister, Kunden usw.)⁴**

Open Channel kann Kommunikation empfangen von:

- OpenBank-Mitarbeitern
- Mitglieder des Verwaltungsrats
- Praktikanten
- OpenBank-Dienstleister
- Kunden
- Jeder andere Dritte, der bis zur Ernennung einer der oben genannten Positionen oder nach deren Beendigung von dem während dieses Prozesses gemeldeten Verhalten betroffen war

- **Bearbeitung von Fällen, die von anderen internen Quellen (Personalabteilung, interne Revision, Überwachungsrollen usw.) oder externen Quellen empfangen wurden**

Der Open Channel enthält alle Mitteilungen von Mitarbeitern oder Dritten, die sich persönlich für die Kommunikation über dieses Medium entschieden haben.

Darüber hinaus kann sich die Compliance-Funktion an den offenen Kanal wenden, wenn sie über andere interne oder externe Quellen Kenntnis hat, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit, den Allgemeinen Verhaltenskodex oder ein (mutmaßlich) schweres Vergehen oder Handlung beinhaltet, ohne dass zuvor die Zustimmung des betreffenden Mitarbeiters einzuholen ist.

Mitarbeiterkommunikation und/oder Gespräche mit HR-Managern in Bezug auf Arbeitsfragen oder Verhaltensweisen, die nicht mit dem Unternehmensverhalten oder den Führungsprinzipien von OpenBank in Einklang stehen, werden von Mitgliedern der HR-Funktion nicht im Open Channel aufgenommen, es sei denn, der Informant hat dies ausdrücklich angefordert.

Personen, die eine dem Open Channel unterliegende Mitteilung erhalten haben und die nicht für deren Erhalt/Bearbeitung vorgesehen waren, müssen dies unverzüglich über den Open Channel kommunizieren, wobei in jedem Fall die in dieser Policy enthaltenen Schutzmaßnahmen für den Informanten, die Datenschutzbestimmungen und andere anwendbare Vorschriften einzuhalten sind. Schulungs- und Sensibilisierungsinitiativen müssen so konzipiert und gefördert werden, dass die Mitarbeiter und Dritte wissen, wie sie handeln müssen, wenn sie eine Kommunikation erhalten, die sie nicht erhalten hätten sollen.

Wird ein Verstoß und insbesondere ein Verhalten, das eine schwere oder einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen könnte, durch die Medien bekannt, kann er über den offenen Kanal behandelt werden, sofern er die Kriterien für die Zulassung zu Formalitäten gemäß Abschnitt 1.3 dieser Policy erfüllt.

⁴ Die Mitteilungen beziehen sich auf Tatsachen, die im Zusammenhang mit einer bestehenden beruflichen Beziehung bekannt sind, unabhängig davon, ob sie abgeschlossen oder nicht eingeleitet wurden (z. B. ehemalige Arbeitnehmer oder Bewerber in Auswahlverfahren).

⁵ In diesem Zusammenhang ist es nicht erforderlich, die von der Compliance-Funktion festgestellten Verstöße in die routinemäßigen Kontrollen einzubeziehen.

- **Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Bei der Verwaltung von über den offenen Kanal eingegangenen Fällen werden die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung von Interessenkonflikten berücksichtigt: i) vermeiden, II) offenlegen und III) sich nicht an der Entscheidung beteiligen und gemäß der Policy zu Interessenkonflikten handeln.

Wird ein potenzieller Interessenkonflikt festgestellt, der die Person, die die Untersuchung durchführt, oder sein Team betrifft, wird das Fallmanagement einer anderen Person oder einem anderen Team zugewiesen.

In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, einen externen Prüfer zu verwenden.

- **Rechte des Informanten und der zu untersuchenden Person**

Bei der internen Untersuchung werden die Grundrechte des Informanten und der zu untersuchenden stets Person geachtet.

Personen, die sich über den Open Channel melden, haben das Recht auf Vertraulichkeit der gemeldeten Fakten sowie ihrer Identität. Zudem dürfen ihnen, solange sie die Nutzung des Open Channels in gutem Glauben benutzen, keine Repressalien entstehen.

Alle Informationen, Unterlagen, Beweise, Beratungen usw. im Zusammenhang mit der internen Untersuchung sind vertraulich. In diesem Zusammenhang werden nur Personen, die speziell zu diesem Zweck benannt wurden an internen Untersuchungen teilnehmen.

Falls es erforderlich ist, die im Rahmen der Untersuchung generierten Dokumentationen (einschließlich des Abschlussberichts) an Personen weiterzugeben, die nicht mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt sind, muss die Genehmigung der für die Funktionen Regulatory Compliance und Labor Relations verantwortlichen Personen eingeholt werden.

Die zu untersuchende Person wird über die ihr zugeschriebenen Handlungen oder Unterlassungen informiert (in der Zeit und Weise, die für den erfolgreichen Zweck der Untersuchung als angemessen erachtet werden), wobei sie jederzeit das Recht hat, gehört zu werden, und Ihnen die Möglichkeit gibt, geeignete Argumente und Verteidigungsmittel zu äußern.

In jedem Fall wird die Achtung der Unschuldsvermutung, der Ehre und der Zugang zu den Akten der Personen, gegen die Ermittlungen eingeleitet werden, während der Untersuchung gewährleistet. Der Akteneinsicht ist das Recht auf Kenntnis der ihnen zugeordneten Tatsachen zu verstehen, ohne Informationen preiszugeben, die den Hinweisgeber identifizieren könnten, ohne das Ergebnis der Untersuchung zu beeinträchtigen.

Diese Pflicht zur Unterrichtung der untersuchten Person gilt nicht in Fällen, in denen die Mitteilung nicht direkt über diesen Kanal verarbeitet wird oder Fälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrifft, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und innerstaatlichen Vorschriften unterliegen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Offenlegung in Bezug auf Kommunikation und Überprüfung von Vorgängen. Die Informationspflicht gegenüber der zu untersuchenden Person gilt nicht, wenn diese die Vertraulichkeit des Informanten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzvorschriften gefährdet.

Die zu untersuchenden Personen können ihre Fassung erläutern und die von ihnen für erforderlich erachteten Beweise vorlegen und schriftliche Stellungnahmen einreichen. Ebenso wie bei den Informanten wird ihre Identität gewahrt, und die Vertraulichkeit der Tatsachen und Einzelheiten des Verfahrens wird gewährleistet.

Es muss sichergestellt werden, dass das durchzuführende interne Untersuchungsverfahren unabhängig von jeglichen Interessenkonflikten ist. Hierunter fallen auch potenzielle Interessenkonflikte, wie in dieser Policy sowie dem Verfahren für die Nutzung und den Betrieb des offenen Kanals und der Policy zu Interessenkonflikten beschrieben ist.

Ebenso müssen die vom Ermittlungsteam durchgeführten Maßnahmen verhältnismäßig sein und in jedem Fall das Recht auf Privatsphäre, Ehre und Selbstverständnis der an den zu untersuchenden Ereignissen beteiligten Personen sowie die Unschuldsvermutung wahren.

- **Maximale Dauer der Untersuchung und Lösung der eingegangenen Fälle**

Über den Open Channel erhält der Informant innerhalb von maximal fünf Tagen eine Bestätigung des Eingangs der abgegebenen Meldung.

Die Bearbeitungsdauer der über den offenen Kanal eingegangenen Fälle/Meldungen soll 60 Tage nicht überschreiten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung. Lediglich Ausnahmefälle (bspw. aufgrund besonderer Komplexität oder triftigen Gründen) kann eine Verlängerung um weitere 30 Tage rechtfertigen.

Die für das Informationssystem zuständige Person wird über Fälle unterrichtet, in denen die Untersuchung über den festgelegten Zeitraum von 60 Tagen hinausgeht.

- **Verarbeitung der eingegangenen Fälle**

Alle Fälle, die über den offenen Kanal kommuniziert werden, werden entsprechend bearbeitet; unbeschadet ihrer möglichen (initialen) Unzulässigkeit. Die Prüfung der Begründetheit einer Meldung auf (Un-)Zulässigkeit erfolgt im Rahmen der initialen Sachverhaltsprüfung.

In den Fällen, in denen zusätzliche Informationen von der hinweisgebenden Person benötigt werden, um die Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen zu können, werden diese ebenfalls über den offenen Kanal angefordert, mit dem Hinweis, dass falls diese nicht innerhalb von 15 Tagen eingehen sollten, der Fall eingestellt und als „unzureichende Informationen“ eingestuft werden muss, da die gegenwärtige Informationsqualität keine analysierbaren Anhaltspunkte liefert.

Im Rahmen der internen Untersuchung kann die mit der Untersuchung beauftragten Stelle alle Informationen und Unterlagen, dessen Einholung als angemessen gehalten wird, von den jeweiligen Funktionen oder Unternehmen der Gruppe sammeln.

Sie kann auch die Unterstützung durch die interne Revision und andere Funktionen beantragen, sofern die für erforderlich gehalten wird.

Die Bearbeitung der eingegangenen Fälle erfolgt gemäß den Bestimmungen der Procedure zur Nutzung und zum Betrieb des offenen Kanals.

- **Überwachung, Berichterstattung und Eskalation**

Die OpenBank meldet der Compliance-Funktion des Unternehmens vierteljährliche KPIs aller über den Channel eingegangenen Fälle. Es ist jedoch erforderlich, ausdrücklich diejenigen zu spezifizieren, die sich auf Fälle beziehen, die von Informanten mitgeteilt wurden, die sich als Arbeitnehmer ausweisen.

Falls ein Mitglied der OpenBank-Leitungsorgane von der eingegangenen Mitteilung betroffen ist, wird nach der Bearbeitung des Falls ein Bericht mit den Einzelheiten der Beschwerde an die Corporate Compliance-Funktion übermittelt, die während der Untersuchung gesammelten Beweise und die Schlussfolgerungen, die nach der Analyse gezogen wurden, in dem die Maßnahmen und die zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durchgeführten Folgemaßnahmen aufgeführt sind, oder die Körperschaften, wenn dies durch den Status des Direktors gerechtfertigt ist.

Jede Compliance-Funktion analysiert Trends und Handlungsmuster im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, um Schwankungen im Prozentsatz der Disziplinarmaßnahmen bei OpenBank zu ermitteln.

Werden atypische Werte ermittelt, so sind die zuständigen Leitungsgremien zu unterrichten.

Die Compliance-Funktion bewertet die Schwere der Fakten, um die Corporate Compliance-Funktion zu informieren, wenn Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten in Buchhaltungs- oder Prüfungsfragen eingehen, sowie deren Eskalation an das Audit Committee der OpenBank. Die Entscheidung dafür wird dem Prüfungsausschuss der OpenBank und auch der Corporate Compliance.

- **Disziplinarsystem**

Im Anschluss einer Untersuchung wird die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen evaluiert, ob der Verstoß gegen ein Gesetz, interne Vorschriften oder andere sich aus der Anwendung ergebende Verstöße festgestellt wurden oder nicht:

- Wird das Vorliegen eines Verstoßes als unbegründet angesehen, so wird vereinbart, die Akte ohne weitere Maßnahmen zu beenden und zu archivieren. Dies ist dem Informanten und den betroffenen Personen entsprechend mitzuteilen.
- Wird das Vorliegen einer Straftat als erwiesen angesehen, wird sie der Personalabteilung oder einer anderen Stelle übertragen, die möglicherweise befugt ist, die Annahme geeigneter Disziplinarmaßnahmen und/oder die Annahme von Abhilfemaßnahmen und/oder Präventivmaßnahmen organisatorischer und/oder Ausbildungsmaßnahmen unter Einhaltung der Bestimmungen des Tarifvertrags oder der geltenden Vorschriften durchzusetzen.

Wenn der Sachverhalt eine Straftat darstellen könnte, leitet die für die Verwaltung des offenen Kanals zuständige Person die Akte an die Rechtsabteilung/lokale Compliance Funktion weiter, damit diese die Informationen unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft oder die Europäische Staatsanwaltschaft weiterleiten kann, falls die Tatsachen die finanziellen Interessen der Union European beeinträchtigen. Ungeachtet des Vorstehenden wird diese Befassungsentscheidung, sofern die Beweise eindeutig sind, in der vor Abschluss der Untersuchung beschriebenen Weise getroffen.

Ebenso können Maßnahmen ergriffen werden, um Verfahren, Strategien oder Instrumente zu verbessern, um das Wiederauftreten der festgestellten Unregelmäßigkeit zu verhindern, sowie die Kultur des einfachen, persönlichen und fairen und der Einhaltung von Unternehmensverhalten, Führungsgrundsätzen oder geltenden Vorschriften zu fördern.

2.3 Benutzergarantien

Die Garantien, die Open Channel definieren, sind:

- **Policy zur „offenen Tür“ (interne und externe Möglichkeiten oder Berichterstattung)**

Hinweisgeber können direkt auf den Open Channel zugreifen, welcher der bevorzugte Kanal für die Meldung einer der oben genannten Situationen ist. Open Channel ermöglicht schriftliche Kommunikation über die folgende Homepage:

<http://www.openbank.ethicspoint.com>

Ein persönliches Treffen mit Open Channel Managern kann ebenfalls angefordert werden. Hinweisgeber können auch jederzeit über den von der unabhängigen Behörde für den Schutz von Hinweisgebern eingerichteten Kanal sowie über die von anderen Stellen eingerichteten Kanäle, die als Beispiele in Anhang II angeführt sind, jedes Verhalten melden, das ihrer Ansicht nach eine schwere oder sehr schwere Straftat, einen Verwaltungsverstoß oder einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union darstellen könnte

- **Vertraulichkeit und Anonymität**

Die Kommunikation über den Open Channel ist vertraulich und, falls gewünscht, anonym. Vor diesem Hintergrund wird ein externer Provider mit dem Betrieb der Anwendung beauftragt, um die Neutralität zu gewährleisten und mögliche Bedenken von meldenden Personen zu reduzieren.

Bei vertraulichen Mitteilungen wird die Identität der notifizierenden Person unbeschadet rechtlicher Verpflichtungen und des Schutzes der Rechte der bösgläubigen natürlichen oder juristischen Personen gewahrt.

Sowohl die Compliance-Funktion als auch die Personalabteilung stellen sicher, dass diese Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck werden sie mögliche Situationen von Interessenkonflikten oder andere Umstände ermitteln, die diese Vertraulichkeit gefährden könnten, und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese zu lösen.

Alle Personen, die Kenntnis von den über den offenen Kanal erhaltenen Mitteilungen haben, einschließlich der betroffenen Parteien, sind verpflichtet, die Identität der meldenden Person sowie die mit der Meldung verbundenen Tatsachen und Umstände geheim zu halten.

Führt die Mitteilung zur Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, so kann es erforderlich sein, die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Identität des Informanten zu unterrichten.

- **Vergeltungsverbot⁶**

Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Meldung über den Open Channel einreichen, werden aufgrund der gemachten Mitteilungen vor jeglicher Art von Diskriminierung und Kriminalisierung geschützt. Es ist streng verboten, gegen den Hinweisgeber Maßnahmen zu ergreifen, die eine Vergeltungsmaßnahme darstellen, einschließlich der Drohung oder jede Art von negativer Folgen, wenn er eine Mitteilung über angeblich rechtswidrige, irreguläre oder nicht mit dem aktuellen Unternehmensverhalten in Einklang gebracht hat.

Vergeltungsmaßnahmen sind Handlungen oder Unterlassungen, die direkt oder indirekt zu einer ungünstigen Behandlung führen, die Personen, die unter Vergeltungsmaßnahmen leiden, im beruflichen Kontext gegenüber einer anderen Person besonders benachteiligt, allein aufgrund ihres Status als Informanten oder aufgrund einer öffentlichen Offenlegung. Zur Veranschaulichung fallen unter Vergeltungsmaßnahmen:

- i Aussetzung des Arbeitsvertrags, Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines gesetzlichen Verhältnisses, einschließlich der Nichtverlängerung oder vorzeitigen Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags nach Ablauf der Probezeit oder der vorzeitigen Kündigung oder Kündigung von Verträgen über Waren oder Dienstleistungsverträge, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Herabstufung oder Ablehnung von Beförderungen und jede andere wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen; und die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer berechnete Erwartungen hatte, dass ihm eine unbefristete Stelle angeboten würde;
- ii Schäden, einschließlich Reputationsschäden oder finanzielle Verluste, Bestechung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- iii Ungerechtfertigte negative Bewertungen der beruflichen oder beruflichen Leistung;
- iv Die Verweigerung der Ausbildung;
- v Diskriminierung oder ungünstige oder unfaire Behandlung;
- vi Verbot von Verträgen mit Dienstleistungserbringern.

Der Geltungsbereich des Schutzes erstreckt sich ebenso auf Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen (Mitarbeiter, Familienangehörige, verbundene juristische Personen usw.). Sie gilt auch für alle Personen, die dem Hinweisgeber geholfen haben und insbesondere für die gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer, die den Hinweisgeber beraten oder unterstützt haben.

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Vergeltungsverbot steht der Annahme geeigneter Disziplinarmaßnahmen nicht entgegen, wenn die interne Untersuchung feststellt, dass die Kommunikation falsch ist und/oder bösgläubig erfolgt ist und/oder dass der Hinweisgeber Unternehmensverhalten verletzt oder rechtswidrig gehandelt hat. Ebenso werden die unter den Punkten I, III und IV vorgesehenen Maßnahmen nicht als Vergeltungsmaßnahmen verstanden, wenn sie im Rahmen der regulären Ausübung der Vollzugsbefugnisse nach dem Arbeitsrecht für nachgewiesene Umstände, Tatsachen oder Verstöße ergriffen werden, die nicht mit der Vorlage der Mitteilung in Zusammenhang stehen.

⁶ Weitere Informationen hierzu finden Sie in den §§35, 36 und 37 HinSchG

Jeder, der Informationen über Open Channel meldet, ist vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, sofern die Kommunikation in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den in dieser Policy und den anderen geltenden Vorschriften festgelegten Anforderungen erfolgt ist. Jede Person die Folgendes begeht ist von diesem Schutz ausgeschlossen⁷:

- Übermittlung eine Mitteilung, die Informationen aus früheren Mitteilungen enthält, die zuvor aus einem der in dieser Policy oder im Open Channel Use and Operating Procedure beschriebenen Gründe für unzulässig befunden wurden.
 - Meldung von zwischenmenschlichen Konflikten, die nur den Hinweisgeber und die in der Mitteilung genannten Personen betreffen.
 - Öffentliche kommunizierte Informationen oder bloße Gerüchte.
 - Kommuniziert Informationen, die sich auf Maßnahmen oder Unterlassungen beziehen, die nicht im Rahmen des Open Channel enthalten sind, gemäß dieser Policy.
- **Umgang mit Interessenkonflikten beim Umgang mit Open Channel-Kommunikation**

Jeder, der in einen (potenziellen) Interessenkonflikt mit den an der Meldung Beteiligten verwickelt sein könnte, verzichtet auf die Verwaltung der über Open Channel erhaltenen Mitteilungen. Dies gilt auch für alle Personen, die einer Abteilung angehören, von der Open Channel während der Untersuchung Unterstützung benötigt.

Die Bestimmungen der Policy über Interessenkonflikte gelten stets und die in Abschnitt 2.2 genannten Mechanismen. Dieser Policy muss immer implementiert werden.

2.4 Lokale Initiativen

Die Zweigniederlassung kann ihre eigenen Initiativen unabhängig vom Open Channel durchführen. Diese Initiativen werden an Corporate Compliance sowie an die OpenBank-Zentrale weitergegeben, um Best Practices, den Austausch und das Lernen zwischen allen Konzernbanken zu fördern und dabei die Bestimmungen dieser Policy einzuhalten, und zwar in allen Angelegenheiten, die nicht im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.

3 Kenntnis und Erfahrung des lokalen Whistleblowing-Verantwortlichen⁸

Die mit den Aufgaben einer internen Berichtsstelle betrauten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie können zusätzlich zu ihrer Arbeit für das interne Berichtsamt weitere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, wobei sicherzustellen ist, dass solche Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

Die Arbeitgeber stellen sicher, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betrauten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

⁷ Weitere Einzelheiten finden Sie in §38 HinSchG.

⁸ Weitere Einzelheiten finden Sie in §25 HinSchG.

4 Fragen beantworten und Schulungen zur Nutzung von Open Channel

Regulatory Compliance ist für die Beantwortung von Mitarbeiterfragen zur Nutzung und zum Betrieb von Open Channel und (sofern zutreffend) für die Bereitstellung und Überwachung von Schulungs- und Sensibilisierungsplänen für Mitarbeiter für die Nutzung und den Betrieb von Open Channel in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung verantwortlich. Darüber hinaus sollte die Nutzung des Open Channel regelmäßig Bestandteil des lokalen Schulungsplans sein, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die Möglichkeiten kennen.

5 Zugehörige interne Vorschriften für weitere Informationen

Nach §11 (5) HinSchG sind die Zweigniederlassung und die Bank verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit Whistleblower-Fällen sowie Belege für drei (3) Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu archivieren. Die Unterlagen können länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zu erfüllen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die entsprechende Archivierung und Datenvernichtung ist entsprechend sicherzustellen.

6 Governance und Autorität

Die Leitungsorgane, die für die Verwaltung des Hinweisgebersystems zuständig sind⁹:

6.1 Vorstand

Verantwortlich für die Einrichtung des internen Informationssystems (offener Kanal) und die Ernennung der dafür zuständigen Person bei Open Bank, S.A. Oder Open Digital Services, S.L.

6.2 Risk, Regulation und Compliance Oversight Komitee

Das Risk, Regulation and Compliance Oversight Komitee ist für die Überwachung des Open Channel zuständig. Ebenso wird die Zuständigkeit den folgenden Stellen zugewiesen:

- **Prüfungsausschuss**

Wenn sich die über Open Channel eingegangene Mitteilung auf Buchhaltungs- oder Prüfungsangelegenheiten gemäß dem Sarbanes-Oxley (SOX) Act bezieht, wird die Resolution nach Abschluss der Untersuchung gemäß dieser Policy dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt, der über die geeigneten Maßnahmen entscheidet und darüber entscheidet, was der Unternehmenssicherheit zur späteren Eskalation an den Prüfungsausschuss der Banco Santander S.A. gemeldet wird.

- **Ernennungsausschuss**

Veröffentlicht den Bericht über Maßnahmen, die gegenüber den Direktoren im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex der Gruppe auf den Wertpapiermärkten zu ergreifen sind, der über den Open Channel gemeldet werden kann.

⁹ Bitte beachten Sie, dass nicht alle Ausschüsse und Gremien direkt auf die Niederlassung anwendbar sind, da Entscheidungen für die Niederlassung auch in den Ausschüssen der OpenBank-Zentrale getroffen werden.

6.3 Compliance Komitee

Das Compliance-Komitee ist für die Weiterverfolgung der Informationen über Fälle zuständig, die über Open Channel eingegangen sind.

7 Verantwortung, Auslegung, Datum des Inkrafttretens und regelmäßige Überprüfung

Für die Genehmigung dieses Dokuments ist das ernannte lokale Mitglied der Leitungsebene oder der Ausschuss zuständig, an den der Beschluss delegiert wurde.

Die FCCCompliance-Funktion der lokalen Zweigstelle Zweigniederlassung ist für die Auslegung dieser Policy verantwortlich. Die Policy wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft, um neue regulatorische Anforderungen zu ändern oder anzupassen oder wenn wichtige Änderungen in verknüpften Dokumenten vorliegen.

Dieses Dokument tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Ihr Inhalt wird regelmäßig überprüft, um die als angemessen erachteten Änderungen oder Änderungen vorzunehmen.

Anhang I: Kategorien der Arten von Fällen, die im offenen Kanal gemeldet werden können, und Definitionen

Kategorie	Unterkategorie	Definition
Allgemeiner Verhaltenskodex	Marketingprodukte und - Dienstleistungen	Vermarkten Sie Produkte oder Dienstleistungen, ohne die Verpflichtung zu erfüllen, den Kunden fair zu behandeln und ehrlich, unparteiisch und professionell zu handeln.
	Interessenkonflikte/ Aktivitäten außerhalb von OpenBank	Situationen, in denen die persönlichen oder finanziellen Interessen eines Mitarbeiters – oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen oder einer Person, mit der der Mitarbeiter eine bedeutende Beziehung unterhält – seine Fähigkeit beeinträchtigen, den besten Interessen von OpenBank, seinen Kunden und/oder anderen Interessengruppen zu dienen.
	Geschenke und Einladungen	Wenn ein Berufstätiger seine Pflichten bei der Anbietung, Lieferung, Versprechen, Beantragung oder Annahme von Geschenken, Leistungen/Gegenleistungen oder Einladungen missbraucht, um einen persönlichen Vorteil für ihn oder einen Dritten zu erlangen, der seine Unparteilichkeit beeinträchtigt.
	Korruption und Bestechung	Ein Akt der Korruption kann entstehen, wenn eine Person ihre Macht oder Verantwortung für ihren eigenen persönlichen Gewinn missbraucht. Bestechung ist eine Handlung, die jemandem den finanziellen oder sonstigen Vorteil verschafft, um diese Person zu ermutigen, ihre Pflichten oder Aktivitäten ungebührlich zu erfüllen oder diese Person dafür zu belohnen, dass sie dies bereits getan hat. Dies würde auch den Versuch einschließen, einen Entscheidungsträger zu beeinflussen, indem diesem Entscheidungsträger ein zusätzlicher Vorteil gewährt wird, der über das hinausgehen kann, was rechtmäßig angeboten werden kann. Bestechung, an der sowohl ein nationaler als auch ein internationaler Amtsträger beteiligt sind.

Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionen

Geldwäsche ist i) die Umwandlung oder Übertragung von Vermögensgegenständen in dem Wissen, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Beteiligung an einer kriminellen Tätigkeit stammen; zum Zweck der Verschleierung oder Verschleierung der unerlaubten Herkunft der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an der Umgehung der rechtlichen Folgen ihrer Handlungen beteiligt sind; ii) die Verheimlichung oder Verheimlichung der Art, des Ursprungs, des Standorts, der Verfügung, der Bewegung oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder Eigentumsrechten in dem Wissen, dass diese aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Beteiligung an einer kriminellen Tätigkeit stammen; III) der Erwerb, der Besitz oder die Nutzung von Vermögensgegenständen, in dem Wissen, dass sie zum Zeitpunkt ihres Empfangs aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer kriminellen Tätigkeit stammen; iv) die Teilnahme an den in den vorstehenden Schreibern genannten Tätigkeiten, die Vereinigung zur Begehung solcher Handlungen, die Versuche, sie zu begehen, und die Unterstützung, Unterstützung oder Beratung einer Person bei der Durchführung oder Erleichterung ihrer Vollstreckung.

Marktmissbrauch (Insiderhandel)

Ausführen Privilegierte Vorgänge. Kommerzielle Informationen. Empfehlen Sie den Handel an der Börse auf der Grundlage von Insiderinformationen.

Vertrauliche Informationen unrechtmäßig offenlegen und verwenden.

Manipulieren Sie den Markt, indem Sie falsche Nachrichten oder Gerüchte über Personen oder Unternehmen vermarkten oder verbreiten, um den Preis eines Wertes oder Finanzinstruments zu ändern oder aufrechtzuerhalten.

<p>Verteidigung des Wettbewerbs</p>	<p>Verhaltensweisen, die den freien und wirksamen Wettbewerb zum Nachteil des Marktes, der OpenBank-Kunden und aller Personen, mit denen kommerzielle und/ oder berufliche Beziehungen unterhalten werden, verhindern, einschränken oder verzerren. Einige dieser Verhaltensweisen sind der Austausch sensibler Informationen mit Wettbewerbern, Preisvereinbarungen, Marktaufteilung, Manipulation von Angeboten oder Ausschreibungen.</p>
<p>Datenschutz/ Informationssicherheit/ Vertraulichkeit von Informationen</p>	<p>Datenschutz und Datenschutz bedeuten, dass keine Informationen an Dritte weitergegeben werden, z. B. personenbezogene Daten von Kunden, Mitarbeitern (Gehälter, Genehmigungen usw.), Sicherheit/strategischer Santander sowie Informationen über die Unternehmen, mit denen Santander Geschäftsbeziehungen unterhält. Diese Verpflichtungen werden auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufrechterhalten, und die Verwendung vertraulicher Informationen zum wirtschaftlichen Nutzen ist verboten</p>
<p>Interner Betrug</p>	<p>Betrug, der von einer oder mehreren internen Parteien gegen das Unternehmen versucht oder begangen wurde, d. h. einen Mitarbeiter oder eine Tochtergesellschaft des Unternehmens, einschließlich Fällen, in denen ein Mitarbeiter in Absprachen ohne externe Parteien handelt.</p>
<p>Cybersicherheit</p>	<p>Cybersicherheitsrisiken sind</p> <ul style="list-style-type: none"> i) unberechtigter Zugriff auf oder Missbrauch von Informationen oder Systemen (z. B. Diebstahl personenbezogener Daten, Fusions- und Übernahmepläne oder geistiges Eigentum); ii) Finanzbetrug und -Diebstahl (z. B. Umlenkung von Zahlungen, Abhebung von Geldern von Konten von Kunden, Kreditkartenbetrug, Identitätsdiebstahl usw.); III) Unterbrechung der Geschäftstätigkeit (z. B. Sabotage, Erpressung, Denial of Service).

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	Verhaltensweisen, die nicht mit dem Grundprinzip der OpenBank in Bezug auf die Bereitstellung der gleichen Möglichkeiten beim Zugang zur Arbeit und bei der beruflichen Beförderung im Einklang stehen, wobei jederzeit sichergestellt wird, dass keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Religion, einer Behinderung oder der Herkunft stattfindet; Herkunft usw. Familienstand, Alter oder sozialer Status.
---	--

Sexuelle oder sexuelle Belästigung	Respektloses Verhalten oder unerwünschtes sexuelles Verhalten, das nervig ist und ein einschüchterndes, beleidigendes oder feindseliges Umfeld am Arbeitsplatz erzeugt.
---	---

Belästigung am Arbeitsplatz	Systematische feindliche oder erniedrigende Behandlung am Arbeitsplatz, die ein einschüchterndes, beleidigendes oder feindseliges Umfeld verursacht.
------------------------------------	--

Betrug	Externer Betrug	Die Art des Betrugs, der von einer externen Partei (oder Parteien) gegen die Organisation oder die Kunden, die für die Bank verantwortlich sind, versucht oder begangen wurde. Es kann Fälle geben, in denen auch eine interne Partei an Betrug beteiligt ist.
---------------	------------------------	--

Buchhaltung und Audit	Buchhaltung und Auditing	Änderung oder Verfälschung von Finanzinformationen, Ungenauigkeiten in Abschlüssen, absichtliche Falschdarstellung von Informationen, unangemessener Einfluss auf Abschlussprüfer, fragwürdige Praktiken in der Rechnungslegung, Abschlussprüfung oder internen Finanzkontrollen.
------------------------------	---------------------------------	---

Probleme mit der Arbeit und Nichteinhaltung des Unternehmensverhaltens	Nichteinhaltung von Unternehmensverhalten	Nicht professionelles Verhalten von Kollegen oder Managern, die nicht mit dem Unternehmensverhalten von Santander Way in Einklang stehen.
	Ernsthafte Respektlosigkeit	Verhaltensweisen, bei denen Mitarbeiter oder Manager im Arbeitsumfeld ernsthaft respektlos gegenüberstehen.
	Nichteinhaltung von Arbeitsvorschriften	Jeder Verstoß gegen (gesetzliche oder konventionelle) Vorschriften, Policyn oder interne Verfahren von OpenBank, der die Verletzung einer Arbeitsverpflichtung sowie der im geltenden Tarifvertrag aufgeführten Bestimmungen impliziert.
	Nichteinhaltung der Führungsprinzipien von OpenBank	Nicht professionelles Verhalten von Mitarbeitern, das nicht mit den Führungsprinzipien von OpenBank in Einklang steht.
Andere	Jeder Verstoß gegen aktuelle gesetzliche oder interne Vorschriften und OpenBank-Policyn oder -Verfahren in Bezug auf funktionale oder organisatorische Aspekte, die in den oben genannten Kategorien nicht erwähnt werden.	

Anhang II: Externe Kanäle für die Meldung von Verstößen im Rahmen der Anwendung des lokalen Rechts

Land	Ansprechpartner	Verknüpfung
Deutschland	BaFin Whistleblowing-Kanal	<u>BaFin-Online-Formular für Whistleblowing</u>
	Von der unabhängigen Behörde für den Schutz von Hinweisgebern eingerichteter Kanal	n/v
Spanien	Bank of Spain	<u>Bank of Spain Whistleblowing-Formular</u>
	Kommission National de the Markets and la Competence (CNMC)	<u>CNMC Whistleblowing-Formular</u>
	Commission National de the MarketsDe-Werte (CNMV)	<u>CNMV Whistleblowing-Formular</u>
	SEPBLAC	<u>SEPBLAC Whistleblowing-Formular</u>

C. Abkürzungen

Canal Abierto	Whistleblowing-Kanal/Open Channel
CEO	Chief Executive Officer
CCO	Chief Compliance Officer
FCC	Compliance bei Finanzkriminalität
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
n/v	Nicht verfügbar
SOX	Sarbanes-Oxley (SOX) Act

D. Datensatz ändern

Version	Datum	Ersteller	Kapitel	Kurze Beschreibung der Änderung
1,0	November 2024	Manuel Moll	Alle	Erstellung dieses Dokuments auf der Grundlage des bereitgestellten Gruppendokuments
1.1	Januar 2025	Manuel Moll	Alle	Sprachliche Durchsicht und redaktionelle Anpassungen